

Antrag

der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Steuerliche Ungleichbehandlung in der Grenzlandwirtschaft zwischen Deutschland und der Schweiz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit Schweizer Landwirte, die in Deutschland Flächen bewirtschaften, von der deutschen Finanzverwaltung überhaupt erfasst sind (gegebenenfalls unter Angabe der Art der Erfassung sowie der einschlägigen Daten);
2. wie hoch der Gewinnansatz je Hektar als Grundlage für die deutsche Ertragsbesteuerung für diese Gruppe ist;
3. nach welchen Verfahren die Gewinne der Schweizer Landwirte aus den in Deutschland gelegenen Flächen ermittelt werden;
4. inwiefern es pauschale Gewinnansätze gibt (zum Vergleich: deutsche Landwirte werden im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 13 a des Einkommenssteuergesetzes mit einem Gewinnansatz von 350 Euro je Hektar besteuert);
5. sofern es einen pauschalen Gewinnansatz für Schweizer Landwirte gibt, wie hoch dieser ist;
6. ob die Regelungen, wonach deutsche Landwirte bei Betriebsgrößen von mehr als 20 Hektar keine pauschale Gewinnermittlung mehr vornehmen können, sondern ihre Gewinne durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) ermitteln müssen, auch für Schweizer Landwirte gelten, die in Deutschland Flächen von mehr als 20 Hektar bewirtschaften;
7. ob Schweizer Landwirte mit ihren deutschen Flächen in Deutschland auch der steuerlichen Betriebsprüfung durch die Finanzämter unterliegen;

8. wenn ja, wie viele Betriebe bisher geprüft wurden und wie hoch die jeweiligen Mehrergebnisse der Betriebsprüfung sowohl bei der Umsatzsteuer-Sonderprüfung als auch bei der Vollprüfung der einkommenssteuerlichen Gewinnermittlung sind;
9. ob Schweizer Landwirte für die in Deutschland gekauften Produktionsmittel den vollen Vorsteuerabzug erhalten;
10. ob Schweizer Landwirte für ihre deutschen Flächen die Gasölverbilligung nach deutschem Recht erhalten;
11. inwieweit die Einnahmen von Schweizer Landwirten aus Direktzahlungen der Europäischen Union für ihre deutschen Flächen ebenfalls in Deutschland besteuert werden;
12. wie die Landesregierung gedenkt, Ungleichbehandlungen, die unter Umständen bei den angesprochenen Punkten wettbewerbsverzerrend zulasten der einheimischen Landwirtinnen und Landwirte wirken, künftig abzustellen.

28. 11. 2017

Dr. Bullinger, Hoher, Keck, Dr. Timm Kern, Haußmann, Glück,
Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Weinmann FDP/DVP

Begründung

In einem Zehn-Kilometer-Streifen entlang der deutsch-schweizerischen Grenze dürfen Schweizer Landwirte dort von ihnen produzierte Agrarerzeugnisse zollfrei in die Schweiz einführen. Dies erfolgt mittlerweile in großem Umfang. Aufgrund der höheren Erzeugerpreise in der Schweiz kommt es zu einer Wettbewerbsverzerrung zulasten der deutschen Landwirte, die diesen Vorteil nicht haben und ihre Produkte in der EU zu niedrigeren Preisen vermarkten müssen. Dieser Missstand ist der Landesregierung bekannt. Auskunft wird nun erbeten, um zu erfahren, ob diese Wettbewerbsverzerrung durch eine Ungleichbehandlung im Steuerrecht weiter verschärft wird.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 4. Januar 2018 Nr. 3-S223.0/102 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *inwieweit Schweizer Landwirte, die in Deutschland Flächen bewirtschaften, von der deutschen Finanzverwaltung überhaupt erfasst sind (gegebenenfalls unter Angabe der Art der Erfassung sowie der einschlägigen Daten);*

Zu 1.:

Die Einkommensteuerpflicht bestimmt sich nach § 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Land- und Forstwirtinnen und -wirte, die in Deutschland mangels Wohn-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

sitz im Inland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 14 EStG) erzielen, sind grundsätzlich nach § 1 Abs. 4 EStG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtig.

Eine Land- und Forstwirtschaft wird dann im Inland betrieben, wenn die bewirtschafteten Grundstücke im Inland belegen sind (Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 17. Dezember 1997 – I R 95/96, BStBl 1998 II S. 260). Umfasst ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ausländische und inländische Flächen, unterliegt nur der inländische Teil der deutschen Besteuerung (Art. 6 des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zwischen Deutschland und der Schweiz [kurz: DBA-Schweiz]). Dementsprechend erstreckt sich die steuerliche Gewinnermittlung nur auf die inländischen Betriebsteile. Aufwendungen und Erträge sind in der Gewinnermittlung nur insoweit zu erfassen, als sie diese betreffen.

Beschränkt steuerpflichtige Land- und Forstwirtinnen und -wirte haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben (§ 149 Abgabenordnung [AO]). Neben der Erklärungsspflicht wertet die Finanzverwaltung Kontrollmaterial aus, um die steuerliche Erfassung sicherzustellen (z. B. Auswertung von Anzeigen über Grundstücksveräußerungen, welche durch die Notare nach § 18 Grunderwerbsteuergesetz verpflichtend an die Finanzbehörden übermittelt werden).

Eine aus Anlass des vorliegenden Antrags angestoßene Auswertung des Festsetzungsspeichers ergab, dass in den Veranlagungszeiträumen 2013 bis 2015 ca. 130 natürliche Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und Wohnsitz in der Schweiz in ganz Baden-Württemberg als beschränkt einkommensteuerpflichtig erfasst waren und demzufolge die in Deutschland erwirtschafteten Einkünfte im Inland der Besteuerung unterworfen wurden. Eine elektronische Datenauswertung nur für in der Schweiz wohnhafte Land- und Forstwirtinnen und -wirte, die Flächen innerhalb der Zehn-Kilometer-Grenzzone in Baden-Württemberg bewirtschaften und für die die Zollfreiheit gilt, ist nicht möglich.

2. wie hoch der Gewinnansatz je Hektar als Grundlage für die deutsche Ertragsbesteuerung für diese Gruppe ist;

3. nach welchen Verfahren die Gewinne der Schweizer Landwirte aus den in Deutschland gelegenen Flächen ermittelt werden;

Zu 2. und 3.:

Für die Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ist nach Art. 3 Abs. 2 DBA-Schweiz das Steuerrecht des Anwenderstaates maßgebend. Da nach Art. 6 Abs. 2 DBA-Schweiz das Besteuerungsrecht für die Einkünfte der Schweizer Land- und Forstwirtinnen und -wirte aus ihren im Inland belegenen Flächen Deutschland zusteht, ist Deutschland insoweit Anwenderstaat. Mit Deutschland als Anwenderstaat bestimmen sich die Gewinnermittlungsart sowie die Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei natürlichen Personen nach deutschem Recht, d. h. dem Einkommensteuergesetz und der Abgabenordnung. Auch bei beschränkt Steuerpflichtigen wird der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft deshalb grundsätzlich nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG) ermittelt, sofern für den Betrieb keine gesetzliche Verpflichtung zur Buchführung besteht (vgl. §§ 140, 141 AO) und bestimmte flächen- und tierbestandsbezogene Größenmerkmale nicht überschritten werden. Es kann aber – auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung von § 13 a EStG – nach § 13 a Abs. 2 EStG die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG (Betriebsvermögensvergleich) oder nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Überschussrechnung) beantragt werden. Greift § 13 a EStG nicht, sind je nach Betriebsgröße die letztgenannten Gewinnermittlungsvorschriften verpflichtend. Bewirtschaftet eine beschränkt steuerpflichtige Land- und Forstwirtin bzw. ein solcher Land- und Forstwirt auch inländische Flächen, ist für die Prüfung, welche Gewinnermittlungsart anzuwenden ist, nur auf die inländischen Flächen abzustellen (BFH-Urteil vom 17. Dezember 1997 – I R 95/96, BStBl 1998 II S. 260).

Außerhalb der Gewinnermittlung nach § 13 a EStG gibt es keinen speziellen Gewinnansatz je Hektar für die deutsche Ertragsbesteuerung von Schweizer Land- und Forstwirtinnen und -wirten.

Bei grenzüberschreitenden Betrieben ist der Gewinn nur für den inländischen Betriebsteil zu ermitteln. Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 EStG erfolgt die Gewinnzuordnung zum inländischen Betriebsteil regelmäßig durch eine Schätzung des auf den in- und ausländischen Betriebsteil entfallenden Gewinns. Sachgerechter Aufteilungsmaßstab ist dabei das Verhältnis der bewirtschafteten Flächen und deren Nutzungen, wobei der Hofstelle i. d. R. ein Gewinn vorab zugerechnet wird.

4. inwiefern es pauschale Gewinnansätze gibt (zum Vergleich: deutsche Landwirte werden im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 13a des Einkommenssteuergesetzes mit einem Gewinnansatz von 350 Euro je Hektar besteuert);

5. sofern es einen pauschalen Gewinnansatz für Schweizer Landwirte gibt, wie hoch dieser ist;

6. ob die Regelungen, wonach deutsche Landwirte bei Betriebsgrößen von mehr als 20 Hektar keine pauschale Gewinnermittlung mehr vornehmen können, sondern ihre Gewinne durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) ermitteln müssen, auch für Schweizer Landwirte gelten, die in Deutschland Flächen von mehr als 20 Hektar bewirtschaften;

Zu 4., 5. und 6.:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 EStG können auch Schweizer Land- und Forstwirtinnen und -wirte ihren Gewinn nach dieser Vorschrift ermitteln. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 13 a EStG – und damit auch der bei der Durchschnittssatzgewinnermittlung der landwirtschaftlichen Nutzungen herangezogene Grundbetrag für die selbst bewirtschaftete Fläche von 350 Euro je Hektar – entsprechen bei beschränkt Steuerpflichtigen grundsätzlich denen, die auch für unbeschränkt steuerpflichtige Landwirtinnen und -wirte gelten. Einen speziellen pauschalen Gewinnansatz für Schweizer Land- und Forstwirtinnen und -wirte gibt es nicht. Sind die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 EStG nicht (mehr) erfüllt, beispielsweise durch Bewirtschaftung von Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung im Inland von mehr als 20 Hektar, gelten auch für Schweizer Land- und Forstwirtinnen und -wirte die Gewinnermittlungsvorschriften nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG.

7. ob Schweizer Landwirte mit ihren deutschen Flächen in Deutschland auch der steuerlichen Betriebsprüfung durch die Finanzämter unterliegen;

Zu 7.:

Nach § 2 Abs. 1 Betriebsprüfungsordnung (BpO) ist der Zweck der Außenprüfung die Ermittlung und Beurteilung der steuerlich bedeutsamen Sachverhalte, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen (§§ 85, 199 Abs. 1 AO). Bei der Anordnung und Durchführung von Prüfungsmaßnahmen sind im Rahmen der Ermessensausübung die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit der Mittel und des geringstmöglichen Eingriffs zu beachten. Außerdem entscheidet die Finanzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann eine Außenprüfung durchgeführt wird.

Insofern unterliegen die Schweizer Landwirtinnen und -wirte mit ihren deutschen Flächen in Deutschland (Besteuerung von Traktatländereien) der Betriebsprüfung.

8. wenn ja, wie viele Betriebe bisher geprüft wurden und wie hoch die jeweiligen Mehrergebnisse der Betriebsprüfung sowohl bei der Umsatzsteuer-Sonderprüfung als auch bei der Vollprüfung der einkommenssteuerlichen Gewinnermittlung sind;

Zu 8.:

Nach den Prüfungsgrundsätzen des § 7 BpO ist die Außenprüfung auf das Wesentliche zu konzentrieren. Ihre Dauer ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie hat sich in erster Linie auf solche Sachverhalte zu erstrecken, die zu endgültigen Steuerausfällen oder Steuererstattungen oder -vergütungen oder zu nicht unbedeutenden Gewinnverlagerungen führen können.

Aufgrund der Prüfungsgrundsätze der BpO wurden für die Veranlagungszeiträume 2013 bis 2016 bisher zwei Betriebsprüfungen durchgeführt. Das Mehrergebnis betrug im einen Fall rd. 31.000 € und im anderen Fall führte die Betriebsprüfung zu einer Verlustkürzung von rd. 448.000 €.

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen sind unabhängig von dem Turnus der allgemeinen Außenprüfung zeitnah vorzunehmen. Die Kriterien, die Veranlassung für die Durchführung einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung sein können, ergeben sich aus dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 7. November 2002 (BStBl 2002 I S. 1366). Da sich bei Anwendung der Durchschnittssätze keine Zahllast ergibt (siehe dazu Antwort auf Frage zu 9.), wurden bei den Schweizer Land- und Forstwirtinnen und -wirten bisher keine Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchgeführt.

9. ob Schweizer Landwirte für die in Deutschland gekauften Produktionsmittel den vollen Vorsteuerabzug erhalten;

Zu 9.:

Die Lieferungen eigener Erzeugnisse und die Erbringung landwirtschaftlicher Dienstleistungen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs unterliegen in Deutschland der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG). Dabei wird der Umsatzsteuersatz für Ausgangsumsätze mit einem bestimmten Durchschnittssatz (5,5 %, 10,7 % und 19 %) festgesetzt. Gleichzeitig erhalten Land- und Forstwirtinnen und -wirte einen Vorsteuerdurchschnittssatz, der – bis auf den Durchschnittssatz von 19 % – der Höhe der Ausgangsumsatzsteuer entspricht. Ein weiterer Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen ist ausgeschlossen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 UStG). Die Durchschnittssatzbesteuerung ist auch auf Ausfuhrlieferungen und Umsätze im Ausland anzuwenden (Abschn. 24.5 Umsatzsteuer-Anwendungserlass).

Die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung führt bei den üblichen land- oder forstwirtschaftlichen Umsätzen dazu, dass weder eine Zahllast entsteht, noch der Unternehmer eine Erstattung von Vorsteuerbeträgen beanspruchen kann. Sie kann auch von im Ausland ansässigen Unternehmern in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung ist lediglich, dass ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt.

Auf die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung kann unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden (§ 24 Abs. 4 UStG). Nach einem Verzicht unterliegen die Umsätze den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen.

Wenden Schweizer Land- und Forstwirtinnen und -wirte für die Umsätze ihres Betriebs die Durchschnittssatzbesteuerung an, müssen sie regelmäßig keine Umsatzsteuer abführen. Sie können aber auch keinen Vorsteuerabzug für im Inland erworbene Produktionsmittel beanspruchen.

Einen Vorsteuerabzug für im Inland eingekaufte Produktionsmittel können Schweizer Land- und Forstwirtinnen und -wirte nur erreichen, wenn auf die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 Abs. 4 UStG verzichtet wird.

10. ob Schweizer Landwirte für ihre deutschen Flächen die Gasölverbilligung nach deutschem Recht erhalten;

Zu 10.:

Landwirtinnen und -wirte, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben und in Deutschland Flächen bewirtschaften, können grundsätzlich eine Steuerentlastung nach § 57 Energiesteuergesetz (EnergieStG) i. V. m. § 103 Energiesteuerverordnung (Energie-StV) beantragen.

Voraussetzung für die Gewährung der Agrardieselsteuerentlastung ist insbesondere, dass es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 57 Abs. 2 EnergieStG handelt. Außerdem müssen die verwendeten Energieerzeugnisse nachweislich nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 EnergieStG versteuert worden sein (§ 57 Abs. 1 Energie-StG), sodass in der Schweiz bezogene und versteuerte Energieerzeugnisse bei der Beantragung aus der verwendeten Gesamtmenge herausgerechnet werden müssen. Die Steuerentlastung wird auch nur gewährt, wenn der Antrag bis zum 30. September des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, beim zuständigen Hauptzollamt gestellt wird (§ 103 Abs. 1, 2 EnergieStV).

Für Inhabende eines landwirtschaftlichen Betriebs nach § 57 Abs. 2 EnergieStG, die ihren Wohnsitz nicht im Steuergebiet haben, ist nach § 103 Abs. 1 EnergieStV das Hauptzollamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die landwirtschaftlichen Arbeiten überwiegend ausgeführt werden. Dieses kann unter www.zoll.de von der jeweiligen Landwirtin bzw. dem jeweiligen Landwirt ermittelt werden.

11. inwieweit die Einnahmen von Schweizer Landwirten aus Direktzahlungen der Europäischen Union für ihre deutschen Flächen ebenfalls in Deutschland besteuert werden;

Zu 11.:

Bei den Direktzahlungen der Europäischen Union handelt es sich um steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Diese sind im Rahmen der jeweiligen Gewinnermittlungsart entsprechend zu erfassen. Bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nach § 13 a EStG ist sowohl bei beschränkt als auch bei unbeschränkt Steuerpflichtigen die Auszahlung der Zahlungsansprüche mit dem Grundbetrag abgegolten.

12. wie die Landesregierung gedenkt, Ungleichbehandlungen, die unter Umständen bei den angesprochenen Punkten wettbewerbsverzerrend zulasten der einheimischen Landwirtinnen und Landwirte wirken, künftig abzustellen.

Zu 12.:

Aus Sicht der Landesregierung führen die Regelungen zur Besteuerung von Land- und Forstwirtinnen und -wirten im Einkommensteuergesetz nicht zu einer Schlechterstellung der heimischen gegenüber der ausländischen Landwirtschaft. So findet zwischen beschränkt steuerpflichtigen Land- und Forstwirtinnen und -wirten und den in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Land- und Forstwirtinnen und -wirten keine Ungleichbehandlung statt. Die Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft führt deshalb nicht zu Wettbewerbsverzerrungen.

Diese können sich jedoch aufgrund von Währungs- und Kaufkraftunterschieden zwischen Deutschland und der Schweiz ergeben. Um den hieraus entstehenden Nachteil für heimische Land- und Forstwirtinnen und -wirte abzumildern oder zu überwinden, wären Änderungen im deutsch-schweizerischen Zollabkommen – und keine Änderung bei der in sich stimmigen Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft – ein möglicher Lösungsansatz. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass für landwirtschaftliche Produkte in der Regel in der Schweiz ein besserer Preis erzielt werden kann als in Deutschland.

Dr. Splett

Staatssekretärin